

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Gewerbsteuer: Nimmt eine GmbH unterjährig einen atypisch stillen Gesellschafter auf, ist Freibetrag nur bei letzterem zu berücksichtigen**
Urteil vom 15.07.2020, Az: III R 68/18
2. **Kapitaleinkünfte: Kursverfall von Aktien ist erst bei Veräußerung relevant**
Urteil vom 29.09.2020, Az: VIII R 9/17

Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbsteuer: Nimmt eine GmbH unterjährig einen atypisch stillen Gesellschafter auf, ist Freibetrag nur bei letzterem zu berücksichtigen**
Urteil vom 15.07.2020, Az: III R 68/18
 1. Nimmt eine GmbH im laufenden Jahr eine natürliche Person als atypisch stillen Gesellschafter auf, so ist der für Einzelunternehmen und Personengesellschaften geltende Freibetrag von 24.500 € in dem an die GmbH als Geschäftsherrn zu adressierenden, die GmbH & atypisch Still betreffenden Gewerbesteuerermessbescheid zu berücksichtigen.
 2. Der GmbH selbst steht der Freibetrag nicht zu; der aufgrund des von ihr vor der Aufnahme des stillen Gesellschafters erzielten Gewinns ermittelte Gewerbeertrag ist daher nicht zu kürzen.
2. **Kapitaleinkünfte: Kursverfall von Aktien ist erst bei Veräußerung relevant**
Urteil vom 29.09.2020, Az: VIII R 9/17
 1. Eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (Anschluss an BFH-Urteil vom 12.06.2018 – VIII R 32/16 , BFHE 262, 74, BStBl II 2019, 221).
 2. Die Veräußerung wertloser Aktien stellt grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO dar, selbst wenn sich der Verkäufer verpflichtet, vom Käufer wertlose Aktien zu kaufen.